

**Gesetz vom 18. Mai 2017, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu § 5 „§ 5 (entfallen)“ und zu § 142a „§ 142a Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen“.*

2. *Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit gemäß Abs. 1 Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt.“

3. *§ 5 entfällt.*

4. *In § 21 Abs. 3b Z 2 und § 75 Abs. 4 wird das Wort „Siebzehnfache“ durch das Wort „Zwanzigfache“ ersetzt.*

5. *In § 21 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „Sechzigstel“ durch das Wort „Achtundvierzigstel“ ersetzt.*

6. *Dem § 39 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:*

„Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der von der Beamtin oder dem Beamten zuletzt innegehabte Arbeitsplatz darf bis zur Rechtskraft des Bescheides nicht auf Dauer besetzt werden.“

7. *§ 81 Abs. 6 lautet:*

„(6) Unter Dienstalster im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist das Besoldungsdienstalster zu verstehen, das um einen allenfalls in Abzug gebrachten Vorbildungsausgleich zu erhöhen ist.“

8. *§ 96a Abs. 5 lautet:*

„(5) Die Beamtin oder der Beamte hat den Wegfall des Grundes für eine Maßnahme nach Abs. 1 oder 4 innerhalb von zwei Wochen zu melden. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann die Dienstbehörde die vorzeitige Beendigung der Dienstplanerleichterung oder der gänzlichen Dienstfreistellung verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

9. *In § 121 Z 1 wird das Zitat „§§ 75 bis 79a“ durch das Zitat „§§ 75 bis 79“ ersetzt.*

10. *Dem § 134 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Dienstbehörde ist von der Einstellung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu verständigen.“

11. *Dem § 140 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Dienstbehörde ist von der mündlichen Verhandlung zu verständigen.“

12. Die Überschrift zu § 142a lautet:

**„Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen“**

13. In § 142a Abs. 1 entfällt das Wort „minderjährigen“.

14. In § 142a Abs. 2 wird die Wortfolge „des minderjährigen“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

15. Dem § 143 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Wurde gegen das Disziplinarerkenntnis Beschwerde eingebracht, sind die andere Partei und die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Eine Beschwerdevorentscheidung ist der Dienstbehörde zu übermitteln.

(5) Die Parteien und die Dienstbehörde sind vom Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses unverzüglich zu verständigen.“

16. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2017,
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2016,
3. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2017,
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016,
5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016,
6. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2015,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2015,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2015,
9. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013,
10. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2016,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2016,
12. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
13. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013,
14. Fachhochschul-Studiengesetz - FHSStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2016,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2016,
16. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2014,
17. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2016,
18. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016,
19. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2017,

21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2016,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2016,
23. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016,
24. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016,
25. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2014,
26. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2017,
28. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2017,
29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016,
30. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2015,
31. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2016 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 121/2016,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
33. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
34. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,
35. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2015 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2017,
36. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
37. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 141/2013,
38. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013.“

*17. § 197b Abs. 1 entfällt.*

*18. Dem § 199 Abs. 2 wird folgende Z 18 angefügt:*

„18. das Inhaltsverzeichnis und § 4 Abs. 1a, § 21 Abs. 3b Z 2 und Abs. 4, § 39 Abs. 5, § 75 Abs. 4, § 81 Abs. 6, § 96a Abs. 5, § 121 Z 1, § 134 Abs. 3, § 140 Abs. 1, die Überschrift zu § 142a, § 142a Abs. 1 und 2, § 143 Abs. 4 und 5 und § 197 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag; gleichzeitig treten §§ 5 und 197b Abs. 1 außer Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Probleme:**

1. Im Dienstrecht normierte Konkurrenzklauseln sind derzeit dann nicht anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nicht übersteigt. Dies bedeutet eine Schlechterstellung für die Landesbediensteten gegenüber Bundesbediensteten sowie gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf dem privaten Arbeitsmarkt, da § 2c Abs. 2 AVRAG und § 20 Abs. 3b BDG 1979 das Zwanzigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage vorsieht.
2. § 5 regelt in Umsetzung der Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EU die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen, obwohl es im Landesdienst keine reglementierten Berufe gibt oder die Anerkennung - wie etwa für Sozialberufe - durch spezielle berufsrechtliche Vorschriften geregelt wird.
3. Es fehlt eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung einer gänzlichen Dienstfreistellung im Rahmen einer Familienhospizfreistellung.
4. Der direkte Informationsfluss von der Disziplarkommission zur Dienstbehörde ist derzeit nicht ausreichend geregelt.
5. Derzeit können im Disziplinarverfahren nur minderjährige Zeuginnen und Zeugen eine Person ihres Vertrauens zur Vernehmung beiziehen.
6. Derzeit ist im Disziplinarverfahren lediglich vorgesehen, minderjährige Zeuginnen und Zeugen räumlich getrennt audiovisuell zu vernehmen.

### **Ziel und Inhalt:**

1. Anpassung der Konkurrenzklausele für Landesbeamtinnen und Landesbeamte an die Regelungen im Bundesdienst und in der Privatwirtschaft.
2. Aufhebung der Bestimmung über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen mangels eines Anwendungsbereiches.
3. Schaffung der Möglichkeit, eine anlässlich einer Sterbebegleitung in Anspruch genommene gänzliche Dienstfreistellung oder Dienstplanerleichterung vorzeitig zu beenden.
4. Verpflichtung der Disziplarkommission, die Dienstbehörde über wichtige Schritte des Disziplinarverfahrens, wie mündliche Verhandlung, Verfahrenseinstellung usw., zu verständigen.
5. Ausdehnung des Rechts von minderjährigen Zeuginnen und Zeugen, zu ihrer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, auf alle Zeuginnen und Zeugen.
6. Schaffung der Möglichkeit einer audiovisuellen Vernehmung aller - nicht nur minderjähriger - Zeuginnen und Zeugen im Disziplinarverfahren.

### **Nullszenario und Alternativen:**

Ohne Anhebung der Entgeltgrenze bei den Konkurrenzklauseln und ohne Verkürzung der Rückforderungsfrist auf vier Jahre im Bereich des Ausbildungskostenrückersatzes kann eine Angleichung an die Rechtsvorschriften für den Bund und die Privatwirtschaft nicht erreicht werden.

Selbst wenn es im Disziplinarverfahren im Interesse nicht-minderjähriger Zeuginnen und Zeugen liegen sollte, audiovisuell vernommen zu werden, bleibt ohne Anpassung der Bestimmungen diese Möglichkeit verwehrt.

Die Nichtverständigung der Dienstbehörde über wichtige Fortgänge des Disziplinarverfahrens erschwert die rechtzeitige Disposition in Personalangelegenheiten.

Ohne Begründung eines Rechtsanspruches aller - nicht nur minderjähriger - Zeuginnen und Zeugen im Disziplinarverfahren, zu ihrer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, fehlt es an einer psychischen Unterstützung, insbesondere bei Befragungen, die die sexuelle Sphäre betreffen.

Wird nicht die Möglichkeit geschaffen, eine gänzliche Dienstfreistellung zum Zwecke der Sterbebegleitung bei Nichtentgegenstehen wichtiger dienstlicher Interessen vorzeitig zu beenden, so kann dies sowohl den Interessen der oder des Bediensteten als auch den Interessen des Dienstes entgegenstehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit der Aufhebung des § 5 (Anerkennung von Ausbildungsnachweisen) erfolgt eine Anpassung an die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und an die IMI-Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

**Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine. Insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

1. Einschränkung von Konkurrenzklauseln durch Anhebung der Entgeltgrenze auf das 20fache der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und Verminderung des Ausbildungskostenrückersatzes um ein Achtundvierzigstel pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung.
2. Normierung von Verständigungspflichten gegenüber der Dienstbehörde im Disziplinarverfahren.
3. Schaffung der Möglichkeit einer audiovisuellen Vernehmung aller - nicht nur minderjähriger - Zeuginnen und Zeugen im Disziplinarverfahren.
4. Begründung eines Rechtsanspruches aller - nicht nur minderjähriger - Zeuginnen und Zeugen im Disziplinarverfahren, zu ihrer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.
5. Schaffung der Möglichkeit, eine gänzliche Dienstfreistellung oder eine Dienstplanerleichterung im Zusammenhang mit einer Familienhospizfreistellung vorzeitig zu beenden, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.
6. Ersatzlose Aufhebung jener Bestimmung, die die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen regelt, da es im Landesdienst keine reglementierten Berufe gibt.

#### **B. Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

#### **C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte**

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

#### **D. Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## **II. Besonderer Teil**

**Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:**

**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Das Inhaltsverzeichnis wird an die im vorliegenden Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderungen angepasst.

**Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1a):**

Die Ernennungsvoraussetzungen stellen die Basis für eine leistungsfähige Verwaltung dar. Das bisher normierte Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit scheint dabei in jenen Fällen über dieses Ziel hinauszureichen, in denen eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorliegt, die die Erfüllung der Anforderungen der vorgesehenen dienstlichen Verwendung nicht berührt.

Um Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit nicht von jeglichen Verwendungen im Bundesdienst auszuschließen, kann nunmehr auf die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit abgestellt werden. Insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die eine Sachwalterin oder ein Sachwalter bestellt ist, die oder der mit der Besorgung einzelner oder eines eingeschränkten Kreises von Angelegenheiten betraut ist (§ 268 Abs. 3 Z 1 und 2 ABGB), wird nunmehr im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Handlungsfähigkeit in dem für den geplanten Einsatz erforderlichen Ausmaß besteht. Es soll so ein etwaiges Spannungsverhältnis zu Antidiskriminierungsbestimmungen für Menschen mit Behinderung vermieden bzw. beseitigt werden.

**Zu Z 3 (§ 5):**

Die bisherige Bestimmung des § 5 LBDG 1997 entfällt, da es im Landesdienst keinen dienstrechtlich reglementierten Beruf gibt. Der Beruf der Landeslehrpersonen ist durch bundesgesetzliche Bestimmungen reglementiert. Für den Beruf der Lehrpersonen am Joseph Haydn-Konservatorium gibt es überhaupt keine gesetzlichen Reglementierungen. Andere Berufe im Landesdienst, wie jene der diplomierten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, des diplomierten Krankenpflegepersonals, der Ärztinnen und Ärzte, der Hebammen usw. sind durch spezielle berufsrechtliche Vorschriften reglementiert.

**Zu Z 4 (§ 21 Abs. 3b Z 2 und § 75 Abs. 4):**

In Analogie zum Bundesdienstrecht (§ 20 Abs. 3b Z 2 und § 61 Abs. 4 BDG) und zum privaten Arbeitsrecht (§ 2c Abs. 2 AVRAG), wonach Konkurrenzklauseln durch eine Anhebung der Entgeltgrenze eingeschränkt werden, sollen die Beschränkungen der Folgebeschäftigungen nur für jene Landesbeamtinnen und -beamten, deren Monatsbezug das Zwanzigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigt (diese beträgt im Jahr 2016 162 Euro).

**Zu Z 5 (§ 21 Abs. 4):**

Entsprechend der Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 64/2016, die für den Bundesdienst im Bereich des Ausbildungskostenrückersatzes eine Verkürzung der Rückforderungsfrist auf vier Jahre vorsieht, wird der Ersatz der Ausbildungskosten pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein Achtundvierzigstel vermindert.

**Zu Z 6 (§ 39 Abs. 5):**

Gemäß § 38 Abs. 7 BDG 1979 hat die Beschwerde gegen einen Versetzungsbescheid einer Dienstbehörde des Bundes keine aufschiebende Wirkung. Analog dazu soll auch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten gegen einen Versetzungsbescheid der Burgenländischen Landesregierung als Dienstbehörde ausgeschlossen werden. Dies ist deshalb erforderlich, um die vor allem bei Änderungen der Organisation der Landesverwaltung (z.B. Auflösung von Arbeitsplätzen oder Dienststellen) gebotenen dienstrechtlichen Maßnahmen ohne unnötigen Verzug setzen zu können. Nach der Judikatur des VfGH ist der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung etwa dann zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist oder der Ausschluss einem Ausgleich der Interessen des Beschwerdeführers einerseits und öffentlicher Interessen dient und zudem der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Dem Rechtsschutzinteresse der zu versetzenden Beamtin oder des zu versetzenden Beamten wird dort, wo der Arbeitsplatz weiter bestehen bleibt, dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass sie oder er, falls sie oder er im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht obsiegt, ein Anrecht auf die Rückkehr auf ihren oder seinen bisherigen Arbeitsplatz hat. Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass der von der Beamtin oder dem Beamten zuletzt innegehabte Arbeitsplatz bis zur Rechtskraft des Versetzungsbescheides nicht auf Dauer, sondern nur provisorisch besetzt werden darf.

**Zu Z 7 (§ 81 Abs. 6):**

Die für die Jubiläumswendung und für das Erreichen des höheren Erholungsurlaubsausmaßes anrechenbare Dienstzeit richtet sich nach dem Besoldungsdienstalter. Von diesem ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbildungsausgleich in Abzug zu bringen, wodurch Jubiläumswendung und höheres Urlaubsausmaß erst später anfallen. Dies bedeutet eine Verschlechterung der Rechtsposition der davon betroffenen Bediensteten gegenüber der früheren Rechtslage, nach der die Zeit eines Überstellungsabzugs sowohl bei der Jubiläumswendung als auch beim Erholungsurlaub voll berücksichtigt wurden. Zur Vermeidung dieser nicht beabsichtigten Verschlechterungen soll das Besoldungsdienstalter um den Zeitraum eines allenfalls abgezogenen Vorbildungsausgleichs verbessert werden.

**Zu Z 8 (§ 96a Abs. 5):**

Bisher war die vorzeitige Beendigung einer Maßnahme zum Zweck der Familienhospizfreistellung nur im Falle der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit durch einen Verweis ausdrücklich geregelt. Nunmehr soll die vorzeitige Beendigung für alle Maßnahmen geregelt werden. Gleichzeitig wird ausdrücklich die Pflicht der Bediensteten normiert, den Wegfall des Grundes bekannt zu geben.

**Zu Z 9 (§ 121 Z 1):**

Zitatanpassung.

**Zu Z 10, 11 und 15 (§ 134 Abs. 3, § 140 Abs. 1 und § 143 Abs. 4 und 5):**

Mit diesen Bestimmungen soll der direkte Informationsfluss an die Dienstbehörde ausdrücklich sichergestellt werden. Die Dienstbehörde wird somit von den wesentlichen Fortgängen des Disziplinarverfahrens unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

**Zu Z 12 und 13 (Überschrift zu § 142a und § 142a Abs. 1):**

Minderjährige Zeuginnen und Zeugen konnten schon bisher eine Person ihres Vertrauens bei der Vernehmung beiziehen. Dieses Recht soll nunmehr allen Zeuginnen und Zeugen zukommen. Praktisch wird dies insbesondere dann eine Rolle spielen, wenn die sexuelle Sphäre oder ein sonstiger persönlicher Lebensbereich der Zeugin oder des Zeugen betroffen ist. In diesem Fall ist es für die Betroffenen besonders wichtig, dass sie jemand ihres Vertrauens psychisch unterstützt. Wurde die Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen, gilt auch für die Vertrauensperson die Bestimmung des § 128 BDG 1979, dass Mitteilungen an die Öffentlichkeit untersagt sind.

**Zu Z 14 (§ 142a Abs. 2):**

Im Disziplinarverfahren soll nunmehr für alle - nicht nur minderjährige - Zeuginnen und Zeugen die Möglichkeit einer räumlich getrennten audiovisuellen Vernehmung bestehen, wenn es in deren Interesse gelegen ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Zeugin oder der Zeuge durch die Beschuldigte oder den Beschuldigten in ihrer oder seiner Geschlechtssphäre verletzt wurde oder bedroht wurde. Wie auch bisher liegt es im Ermessen der oder des Vorsitzenden, ob eine audiovisuelle Vernehmung erfolgt.

**Zu Z 16 (§ 197 Abs. 3):**

Jene Bundesgesetze, auf die im LBDG 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

**Zu Z 17 (§ 197b Abs. 1):**

Anpassung der Umsetzungshinweise an die Aufhebung des § 5.

**Zu Z 18 (§ 199 Abs. 2):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.